

Finanzreglement des Universitätsspitals Zürich (FinReg-USZ)

(Änderung vom 18. Januar 2012)

Der Spitalrat beschliesst:

Das Finanzreglement des Universitätsspitals Zürich vom 23. September 2009 wird wie folgt geändert:

Aufgaben,
Kompetenzen
und Verantwort-
lichkeiten

§ 2. Abs. 1 unverändert

² Neben weiteren Aufgaben gemäss diesem Reglement genehmigt er die Ausführungsbestimmungen der Spitaldirektion, so namentlich über:

lit. a und b unverändert;

lit. c wird aufgehoben.

lit. d wird zu lit. c.

lit. e wird aufgehoben.

lit. f und g werden zu lit. d und e.

Abs. 3 unverändert.

Finanz- und
Rechnungs-
wesen

§ 3. ¹ Für das finanzielle Rechnungswesen gelten die im Spitalwesen anerkannten Accounting Standards. Bei weitergehenden oder abweichenden kantonalen Konsolidierungsanforderungen ist zu gewährleisten, dass die Anforderungen erfüllt werden.

² Für das betriebliche Rechnungswesen gelten die Branchenstandards.

§ 4 wird aufgehoben.

Leistungs-
gruppen-
budget

§ 5. ¹ Der Spitalrat erstellt zuhanden des Regierungsrates jährlich ein Leistungsgruppenbudget (§ 11 Abs. 3 Ziff. 3 USZG¹) entsprechend den Vorgaben des Kantons.

² Das Leistungsgruppenbudget zeigt Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung.

³ In der Erfolgsrechnung werden folgende Erträge separat ausgewiesen:

- a. der nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung³ geschuldete Beitrag des Kantons an die Leistungen der Obligatorischen Krankenversicherung gemäss Kostenteiler (§ 10 in Verbindung mit § 19 Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 [SPFG]²),
- b. Subventionen für weitere Leistungen gemäss § 11 SPFG², namentlich für gemeinwirtschaftliche Leistungen,
- c. der Eigentümerbeitrag des Kantons.

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Unternehmensbudget wird jährlich aktualisiert und vom Spitalrat genehmigt. Überjährige und nicht ausgeschöpfte Budgetmittel für den Betrieb und für Investitionen müssen für jedes Kalenderjahr neu beantragt werden.

Unternehmens-
budget und
Planrechnung

⁴ Die Spitaldirektion erstellt zusätzlich eine Mehrjahresplanung (Planrechnung). Diese umfasst die Erfolgsrechnung, die Investitionsplanung und die Geldflussrechnung inkl. der Finanzbedarfsplanung.

§§ 7 und 9 werden aufgehoben.

§ 11 a. ¹ Der Spitalrat kann für Zuwendungen Dritter oder für Mittel aus dem Eigenkapital eine Zweckbindung beschliessen.

Zweck-
gebundene
Mittel

² Er genehmigt Einlagen in und Entnahmen aus den zweckgebundenen Mitteln; er kann die Spitaldirektion ermächtigen, bis zu einer bestimmten Höhe abschliessend über Einlagen und Entnahmen zu beschliessen.

§ 12. Der Spitalrat schliesst Darlehens- und Betriebskreditverträge mit dem Kanton oder Dritten ab.

Fremd-
finanzierung

Im Namen des Spitalrates

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Peter Hasler David Chaksad

813.153 Finanzreglement des Universitätsspitals Zürich (FinReg-USZ)

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ([ABI 2012-07-06](#)).

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung des Finanzreglements des Universitätsspitals Zürich vom 18. Januar 2012 wird genehmigt.

24. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [LS 813.15.](#)

² [LS 813.20.](#)

³ [SR 832.10.](#)